

Erläuterung zur Änderung der „Informationen nach Offenlegungsverordnung“ vom 01.09.2023

Stand: 01. September 2023

Geänderte Offenlegungspflichten nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO), der sogenannten Level II-Anforderungen zur OffenlegungsVO, erforderten eine Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der „Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“.

Erläuterungen zu den in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der „Information nach Offenlegungsverordnung“ können Sie bei uns erfragen. Sprechen Sie hierzu bitte Ihren Kundenberater an.
